Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12.12.2023, gültig ab 1.1.2024

1.	Betriebe mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
1.1 1.2 1.3	Rind / Kalb Schwein / Ferkel Schaf / Ziege	24,07 € 7,56 € 8,02 €
2.	Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Einhufer Rind / Kalb (1-5 Stück) Rind / Kalb (6-10 Stück) Schwein / Ferkel (1-5 Stück) Schwein / Ferkel (6-35 Stück) Schaf / Ziege (1-5 Stück) Schaf / Ziege (6-35 Stück)	47,67 ∈ $39,65 ∈$ $32,89 ∈$ $22,97 ∈$ $17,14 ∈$ $18,07 ∈$ $12,91 ∈$
3.	Hausschlachtungen	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
3.1 3.2 3.3 3.4	Einhufer Rind / Kalb Schwein / Ferkel Schaf / Ziege	47,67 € 39,65 € 22,97 € 18,07 €
3.5	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 3.1 bis 3.6 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
3.6	Zuschlag bei 3.3 mit mikroskopischer Untersuchung	3,62 €
1-4	weitergehende Untersuchungen Bakteriologische Untersuchung zuzüglich Laborkosten	47,19€
4.	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten It. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet. Die Gebühr nach Ziffer 4 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1-2.7 dieser Anlage erhoben.	
4.1	Einhufer	0,38€
4.2	Rind	0,44 €
4.3	Kalb	0,19 €
4.4 4.5	Schwein Ferkel	0,11 € 0,03 €
4.6	Schaf / Ziege	0,03 €
4.7	Lämmer	0,03 €
5.	Haarwild	
5.1	Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1
5.2	Fleischuntersuchung bei Haarwild Gebühr je Tier	21,51 €

6.	Gesonderte Trichinenuntersuchung			
6.1	Untersuchung (regulärer Verdauungsansatz)	Gebühr je Tier	6,26 €	
6.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 P	roben) Gebühr je Ansatz	51,79€	
6.3	Entnahme, wenn nicht anlässlich der Fleischunf	ersuchung zuzüglich je Tier	6,26 €	
7	Sonstige Leistungen			
7.1	Amtliche Bescheinigungen			
7.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je Bescheinigung	0,5 x gem. Ziff. 10.1	
7.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1	
7.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum			
		Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1	
7.3	BSE-Untersuchung in Betrieben mit 200 und weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt			
	robenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, uzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung			
		Gebühr je Probe	8,40 €	
7.4	BSE-Untersuchung in sonstigen Betrieben einschließlich Hausschlachtung			
	Probenahme einschl. der damit zusammenhäng zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchu			
		Gebühr je Probe	40,00€	
8.	Wartegebühr /Ausfallgebühr	Gebühr je angefangene Viertelstunde		
	-Tierarzt -Fleischkontrolleur	,	gem. Ziff. 10.1 gem. Ziff. 10.2	
9.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen			
	-Tierarzt -Fleischkontrolleur	Gebühr je angefangene Viertelstunde	gem. Ziff. 10.1 gem. Ziff. 10.2	
10.	Stundensätze			
10.1 10.2	-Tierarzt -Fleischkontrolleur	Gebühr je angefangene Viertelstunde	23,85 € 13,20 €	

11. Bei Leistungen nach den Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Samstag 15:00 Uhr - Montag 07:00 Uhr) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen erbracht werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

Dieses gilt ebenfalls für die Leistungen an Wochentagen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Feiertagen.